

# Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB

## **Fazit zur Notwendigkeit der 2. Offenlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde**

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde eine Planüberarbeitung erforderlich. Die Änderung betrifft folgende Inhalte:

1. Entsprechend der Hinweise aus der gebündelten Stellungnahme des LK Börde wurden Formulierungen in den Verfahrensvermerken und textlichen Festlegungen (rote Rahmen) ergänzt.
2. Nach der aktuellen Stellungnahme zu Kampfmittelverdachsflächen entfallen Bereiche die nicht mehr unter Kampfmittelverdacht stehen. Die Begründung der Entwurfsfassung ist demzufolge unter Pkt. 2.8. aktualisiert worden.
3. Auf Grund von Rückfragen von Bürgern zur maximalen Bauhöhe der Anlage wird zur Ergänzung ein Systemschnitt auf die Planzeichnung ergänzt.
4. Im Zufahrtsbereich zu PVA Klüden 2 Süd wurde analog des östlichen Bereiches des Anlagenteils Klüden 1 Nord einen Bereich mit Geh,-Fahr und Leitungsrechten zur Absicherung der Breite der Zufahrt zu den Landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.
5. Die bisher festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Klüden Flur 1, Flurstück 14/7 und 14/8 werden vom Eigentümer an den Investor verpachtet und stehen damit als Flächen für die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zur Verfügung. Die die zeichnerische Festsetzung der Planzeichnung wurde in diesem Bereich geändert, ebenso die Passagen der Benennung der Flurstücke in der Begründung.

Alle sonstigen Festsetzungen und Ausführungen sind unverändert.

Auf die 2. Offenlage kann verzichtet werden, wenn vorgenommene Ergänzungen einer Festsetzung lediglich eine klarstellende Bedeutung haben und sich am Planinhalts nichts ändert (o. g. Pkte. 1.und 3.). Entsprechendes gilt, wenn der Entwurf nach Auslegung in Punkten geändert wird, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden (o. g. Pkt. 4).

(vgl. BVerwG, Beschl. V. 03.01.2020-4 BM`N 25.19,Rn.68ff.; BVerwG, Beschl.v.31.07.2018-4BN41.17,RN.6)

In einem solchen Fall wäre eine Stellungnahme eine bloße Förmlichkeit.

(vgl. OVG Münster, Beschl.v.26.4.2018-2 B 1625/17.NE, Rn51 ff., OVG Münster Beschl.v.22.12.2020-2 B 1171/20.NE,Rn.22f)

Da die Planzeichnung im Bereich der Grundstücke 14/7 und 14/8 geändert wurde entschied sich die planaustellende Kommune, eine 2., verkürzte, Offenlage durchzuführen. Um eventuelle rechtliche Unsicherheiten in jedem Fall auszuschließen

Die Offenlage wird vom 06.12.2023 bis 21.12.2023 durchgeführt, die Frist zur Übermittlung von Anregungen und Hinweisen läuft mit dem 21.12.2023 aus.

Das Abwägungserfordernis gem. lfd. Nr. 7 (Auseinandersetzung der Planung mit den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung zum Freiraumschutz gem. § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG und § 4 Abs. 13 LEntwG LSA sowie mit dem raumordnerischen Grundsatz G 87 LEP-REP-2010, bleibt bestehen.

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
1	Landesverwaltungsamt Halle Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	10.07.2023	01.08.2023  02.08.2023  09.08.2023  07.08.2023  18.08.2023	01.08.2023  02.08.2023  09.08.2023  07.08.2023  18.08.2023	<p>1.1. <u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u>                      - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt hier die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde</p> <p>1.2. <u>Referat 405 – Abwasser</u>                      - Es werden keine abwasserrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des Referates berührt</p> <p>1.2. <u>Referat 405 – Abwasser – 2. SN</u>                      - Es werden keine abwasserrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des Referates berührt</p> <p>1.3. <u>Referat Immissionsschutz</u>                      - Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht betroffen</p> <p>1.4. <u>Referat 404 - Wasser</u>                      - Belange in der Zuständigkeit des Referates nicht berührt</p>	<p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf, siehe Stellungnahme lfd. Nr. 2</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p>
2	Landkreis Börde  Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	10.07.2023	15.08.2023	16.08.2023  22.08.2023 (mit Unterschrift LK über VG Flechtingen)	<p>Allgemein:                      - Der Antragsteller ist verpflichtet der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die gem. § 2 Abs.2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>- Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p> <p>- Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.</p> <p>Auszug aus der Begründung:                       Es ist geplant, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Diese notwendige 2. Änderung des FNP bedarf der Genehmigung des Landkreises Börde.                      Der Bebauungsplan der Gemeinde Calvörde kann erst nach Inkrafttreten der 2. Änderung des FNP erfolgen</p> <p><u>Amt für Planung und Umwelt</u>  <u>SG Kreisplanung</u>                      - Dem Amt liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VG Flechtingen vor, der mit der 2. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Plans geändert werden soll. In den Verfahrensvermerken des B-Plans ist die Genehmigung durch den LK vorgesehen, es sollte aber das Ziel sein, den B-Plan aus dem rechtskräftig geänderten FNP zu entwickeln, so dass keine Genehmigung für den B-Plan durch den LK erforderlich wird und der B-Plan aus dem FNP entwickelt werden kann.</p> <p>- Die textl. Festsetzung zur Einzäunung zählt nicht zu den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB, sondern fällt unter die rechtliche Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 3 LBO Sachsen-Anhalt. Die rechtliche Grundlage ist in den textlichen Festsetzungen ist richtig zu stellen.</p> <p><u>SG Abfallüberwachung</u>                      - aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken,                      - die Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Börde registriert                      - bei Verdachtsmomenten sind die zuständigen Behörden zu informieren</p>	<p>→ Stellungnahme des Ministeriums f. Infrastruktur und Digitales unter lfd. Nr.7;  <b>Abwägungserfordernis siehe lfd. Nr. 7</b></p> <p>→ Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der lfd.Nr.5, Vorhaben mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar</p> <p>→ Sh. lfd. Nr. 7</p> <p>→ Wird im weiteren Verfahren beachtet</p> <p>→ Der Hinweis ist richtig und wird aufgenommen. Falls die 2. Änderung des FNP vor dem Satzungsbeschluss des B-Plans rechtsgültig ist, kann der Verfahrensvermerk auf der Planzeichnung entfallen oder gestrichen werden.</p> <p>→ Wird auf der Planzeichnung und in der Begründung durch den Planer ergänzt und geändert</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
2	Landkreis Börde  Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	10.07.2023	15.08.2023	16.08.2023  22.08.2023 (mit Unterschrift LK über VG Flechtingen)	<p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> - die Information wurde zur Kenntnis genommen</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> - keine Bedenken</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> - Nachweis der Flächenversickerung liegt vor, keine Bedenken</p> <p><u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit</u></p> <p>- Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten werden folgenden Flurstücke als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft: Gemarkung: Klüden    Flur: 1    Flurstück:7/2;7/3;7/4;7/5;7/6;7/7</p> <p>- Vor Baubeginn ist eine bauvorbereitende Sondierung/Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste oder durch eine private Räumfirma durchzuführen, zu dokumentieren und 2-fach in Papier dem Rechtsamt des LK Börde mit folgenden Angaben vorzulegen. Aktenzeichen: S151/2023</p> <p><i>Bei der Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, sind folgende Unterlagen 2-fach unter dem Aktenzeichen: S138/2023 vorzulegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Maßnahme</li> <li>• Auflistung der Flurstücke nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Benennung der Eigentümer</li> <li>• Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche</li> <li>• Detailkarten mit erkennbarer und lesbarer Bezeichnung nach Flur/Flurstück einschließlich deren Grenzen und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme</li> </ul> <p><i>Wird eine private Räumfirma auf eigene Kosten die Sondierung und Baubegleitung vornehmen, ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung der Firma durchzuführen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauherr, Auftraggeber, mit vollständiger Anschrift</li> <li>• Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten</li> <li>• Zum Einsatz kommenden Technik und Verfahren</li> <li>• Zeitraum der Maßnahme</li> <li>• Ort/Gemarkung mit Fluren und den dazu betreffenden Flurstücken</li> <li>• vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichem Maßstab</li> <li>• Angabe verantwortlicher Personen mit Vorlage (in Kopie) entsprechender Befähigungsnachweise</li> </ul> <p><u>Amt für Straßenbau und -unterhaltung</u> Die Stellungnahme des Vorentwurfs behält Ihre Gültigkeit. Baufeld Klüden Nord: Die für die Erschließung notwendige Anbindung des landwirtschaftlichen Weges auf die Kreisstraße K 1106 ist im Anbindungsbereich an die Kreisstraße in Asphaltbauweise zu erneuern.</p> <p>- Der 20 m Anbauverbotsstreifen an die Kreisstraße ist einzuhalten</p> <p><u>Zum weiteren Verlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis gem. § 4a Abs. 3 BauGB nochmals zu beteiligen. Um Übermittlung des Abwägungsergebnisses wird gebeten Nach In – Kraft –Treten ist dem Amt ein Planexemplar einschl. Durchführungsvertrag zu übergeben und die Information der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Hinweis und Flurstücke werden in der Begründung durch den Planer aktualisiert</p> <p>→ Überprüfung / Sondierung und ggfs. Beräumung erfolgt im Rahmen der Bauvorbereitung durch den Investor</p> <p>→ Die Hinweise zu den zu erstellenden Unterlagen werden dem Investor zur Kenntnis gegeben</p> <p>→ Wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen</p> <p>→ Wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren berücksichtigt</p>

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR					vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde	
04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel / Fax: 034291/88901-04 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-und-partner.de Internet: www.bresch-und-partner.de					Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung <b>Entwurf, 1. Offenlage</b>						
Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Magdeburg Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben	10.07.2023	14.07.2023 21.07.2023	31.07.2023 29.08.2023	Die Stellungnahme vom 14.07.2023 erging zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen, Aktenzeichen: 11.2 61240/6 LK BK 2023/96 Es wurde um eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Klüden“ der Gemeinde Calvörde gebeten. Mit Schreiben vom 21.07.2023 wurde die o.g. Stellungnahme zur 2. Änderung des FNP auch für den B-Plan als gültig ausgewiesen. <u>Stellungnahme:</u> Die Flächen liegen in benachteiligten Gebieten. Gemäß § 1 Abs. 2 FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten innerhalb eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW nicht überschreiten.	→ Der Hinweis ist fachlich richtig  → Der erzeugte Strom soll direkt oder indirekt über die Strombörse vermarktet werden. Die indirekte Vermarktung erfolgt innerhalb eines Power Purchase Agreement (PPA / „Stromkaufvereinbarung“) außerhalb des EEG. Die FFAVO bezieht sich auf das EEG. Der Hinweis ist damit nicht relevant.
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation  Otto-von-Guericke-Straße 15 39104 Magdeburg	10.07.2023	17.08.2023	22.08.2023	Keine Bedenken oder Anregungen  Hinweis: Im Geltungsbereich Klüden Süd befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts, die vor Veränderung oder Zerstörung zu schützen sind. Die genauen Koordinaten der Festpunkte sind beim Landesvermessungsamt zu erfragen	→ Kein weiterer Handlungsbedarf  → Hinweis wird in die Begründung aufgenommen
5	Regionale Planungsgemeinschaft Geschäftsstelle Magdeburg Breiter Weg 193 39104 Magdeburg	10.07.2023	25.07.2023	03.08.2023  23.08.2023 (Post)	Zitat Stellungnahme: „Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem o.g. Vorhaben <u>nicht</u> entgegen.“  „Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme“	→ Kein weiterer Handlungsbedarf  → Die Stellungnahme der oberen Landesentwicklungsbehörde unter lfd. Nr 7 <b>Abwägungserfordernis siehe lfd. Nr. 7</b>
6	Landesamt für Denkmalpflege  Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	10.07.2023	18.07.2023	21.07.2023	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> - Belange nicht betroffen  <u>Archäologie</u> - Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Klüden Fpl1001), weiterhin bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale gefunden werden könnten. - Zitat: „Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der Archäologischen Evidenz vorgeschaltet werden“. - „Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann-„ Für das Vorhaben ist ein Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu stellen.  - Für die Ausführung der erforderlichen archäologischen Untersuchungen und Dokumentationen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Investor und LDA LSA abzuschließen. Die Kosten trägt der Investor.	→ Kein weiterer Handlungsbedarf  → Am 29.09.2023 fand ein Vororttermin mit der Fr. Dr. Fritsch LDA LSA, dem Investor und dem Planungsbüro statt. Bei diesem Termin wurden die Verfahrensweise der notwendigen Facharchäologischen Untersuchungen, der Zeiträume und Zeitaufwand, die zu erwartenden Kosten und die notwendigen Vereinbarungen und Anträge besprochen.  → Der Investor wird sich mit dem LDA LSA bzgl. der Kosten – und Zeitvereinbarung zu den Untersuchungen abstimmen. Parallel dazu wird der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gestellt.

<b>Ingenieurbüro Bresch &amp; Partner GbR</b> <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54    Tel / Fax: 034291/88901-04 oder Funk 0171/2866149          Mail: office@bresch-und-partner.de    Internet: www.bresch-und-partner.de</small>	<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde</b> <b>Beteiligung</b> der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und <b>Beteiligung</b> der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung <b>Entwurf, 1. Offenlage</b>
---	---

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	10.07.2023	24.08.2023	30.08.2023	<u>Landesplanerische Feststellung:</u> Zitat Stellungnahme „Dem vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt“.  Begründung der landesplanerischen Feststellung (Auszüge): - Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. - Auseinandersetzung mit Z115 des LEP-LSA 2010 (Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, baubedingte Störungen) i.V.m. G 85 LEP-LSA 2010 (Vermeidung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen) erfolgt im Gesamträumlichen Konzept der VG Flechtingen nicht, deshalb Notwendigkeit in der vorliegenden Bauleitplanung. Mit den Untersuchungen und Darlegungen im UWB und der Begründung dazu kann von der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass das Vorhaben mit dem Ziel Z115 vereinbar ist. - Lage des Vorhabens im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. I „Kalisalzlagerstätten Zielitz einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden“, Vereinbarkeit kann festgestellt werden - Teilweise Lages des Baufeldes Klüden Süd im Vorranggebiet Wassergewinnung, Fläche sehr kleinräumig außerhalb festgelegter Trinkwasserschutzzonen, Vereinbarkeit wird festgestellt. - Baufeld Klüden 1 Nord liegt innerhalb des vom REP Magdeburg 2006 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 1 „Teile des Drömling“, im Nahbereich des Baufeldes 1 befindet sich das festgesetzte Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wanneweh“, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II „Klüden Pax und Wanneweh“ und das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“. - Zitat Stellungnahme: „In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In der Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die VBG Flechtingen eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems- entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Das Baufeld 2 -Klüden Süd – zerschneidet auf Grund der Lage im Außenbereich, vollständig umgeben von Waldflächen und ca. 3,0 km von der bebauten Ortslage entfernt, den freien Landschaftsraum. Eine Auseinandersetzung der Planung mit den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung zum Freiraumschutz gem. § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG und §4 Abs. 13 LEntwG LSA sowie mit dem raumordnerischen Grundsatz G 87 LEP-LSA 2010 ist im Rahmen der Abwägung zu führen. Grundsätze der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz1 ROG)“	→  → Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde unter lfd.-Nr. 5 beteiligt, - das Vorhaben steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen  → Kein weiterer Handlungsbedarf  → Kein weiterer Handlungsbedarf  → Kein weiterer Handlungsbedarf  → Die Angaben haben informativen Charakter, für den Abwägungsprozess.  → <u>Abwägungserfordernis</u> Definition ➤ Ein <b>Vorranggebiet</b> ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in <i>diesem Gebiet ausgeschlossen</i> , soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. ➤ <b>Vorbehaltsgebiete</b> sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der <i>Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen</i> besonderes Gewicht beizumessen ist.  Auf Grund Raumbedeutsamkeit der Planung, der Lage des Baufeldes 1 Klüden Nord im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und des Baufeldes 2 Klüden Süd im Außenbereich und damit im freien Landschaftsraum, ist im Rahmen der Abwägung eine Auseinandersetzung bzgl. der Grundsätze der Raumordnung und des Freiraumschutzes gegenüber der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (hier Freiflächenphotovoltaikanlagen) zu führen. Dabei steht der Freiraumschutz und die Entwicklung ökologischer Verbundsysteme gem. § 2 Abs.2 Satz 6 ROG, § 4 Abs. 13 LEntwG LSA, Grundsatz G 87 LEP-LSA 2010, der besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbarer Energien entsprechend § 2 EEG gegenüber.

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR					vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde	
04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Mail: office@bresch-und-partner.de					Tel / Fax: 034291/88901-04 oder Funk 0171/2866149 Internet: www.bresch-und-partner.de	
					Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
					Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung <b>Entwurf, 1. Offenlage</b>	
Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	10.07.2023	24.08.2023	30.08.2023		<p>Das Vorhaben befindet sich in benachteiligten Agrarzonen des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Im Rahmen des FNP der VBG Flechtingen wurde ein gesamtträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet, dessen Ergebnisse in der Festlegung von Sonderbauflächen im FNP festgehalten wurden.</p> <p>In dem Konzept wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine weiteren Konversionsflächen vorhanden sind, weshalb das Gesamtträumliche Konzept um die Prüfung der Eignung von Flächen in benachteiligten Agrarzonen erweitert wurde.</p> <p>Im Rahmen dieser Prüfung wurde das Vorhabengebiet Klüden 1 NORD und Klüden 2 SÜD als Potentialflächen ermittelt, in der Kommune vorgestellt und mit dem Beschluss des Gesamtträumliche Konzeptes zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen, von der VBG Flechtingen bestätigt.</p> <p>Dementsprechend erfolgte die Änderung des FNP, zur Schaffung von Baurecht und Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>In dem UWB und der Begründung zum vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde erfolgte eine projektbezogene, fachplanerische Auseinandersetzung zu der Problematik.</p> <p>Demgegenüber steht die gesellschaftliche Notwendigkeit der Energiewende, deren Bedeutung als von „überragenden öffentlichen Interesse“ eingeschätzt und gesetzlich im § 2 EEG festgelegt wurde. Der Klimaschutz und die Erlangung der Treibhausneutralität soll bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang angesehen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die PVFA als temporäre, rückbaubare Anlagen angesehen werden müssen, die derzeit die CO<sub>2</sub> - Einsparung schnell und nachhaltig beeinflussen können. Es ist davon auszugehen, dass mit der fortschreitenden technischen Entwicklung die Effizienz der Anlagen für erneuerbare Energien steigt und derzeit beaufschlagte Flächen wieder anderer Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Im Rahmen der genannten Voruntersuchungen hat die Kommune Vor- und Nachteile des Standortes und der einzelnen Belange diskutiert und untersucht, so dass eine Abwägung zu Gunsten des Standortes als nachvollziehbar erscheint.</p> <p>→ Hinweis wird beachtet</p> <p>- Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt das Raumordnungskataster. Genehmigungen/ Bekanntmachungen und Satzungen sind zur Kenntnis zu geben</p>
8	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	10.07.2023	15.08.2023	15.08.2023	<p>Bereich Bergbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächen liegen innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz II“ Nr. III-A-d/h-614/90/1008, Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung.</li> <li>- K+S Minerals and Agriculture GmbH ist Inhaber der Bergbaurechte, eine Stellungnahme ist dort einzuholen,</li> <li>- Bei Beachtung der darin gemachten Hinweise und Auflagen gibt es aus Sicht des LAGB Abt. Bergbau keine Bedenken</li> <li>- Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor</li> </ul>	<p>→ Genannte Stellungnahme unter lfd. 19</p>

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
8	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	10.07.2023	15.08.2023	15.08.2023	Bereich Geologie - Keine weiteren Hinweise	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
9	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	10.07.2023	13.07.2023	31.07.2023	- Durch Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche ist für Autobahnen die Autobahn GmbH des Bundes zuständig, ggfs. Stellungnahme von Autobahn GmbH des Bundes, NL Ost, Magdeburger Str. 51 ,06112 Halle (Saale) einholen - Der Planbereich liegt nicht an einer Bundesautobahn,	➔ Stellungnahme entbehrlich, da Plangebiet nicht an BAB liegt
10	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg	10.07.2023	02.08.2023	08.08.2023	- Belange des LSBB nicht berührt ein weiterer Handlungsbedarf	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
11	Heidewasser GmbH  An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg	10.07.2023	19.07.2023	25.07.2023	- Stellungnahme vom 26.01.2022 weiterhin gültig <u>Stellungnahme 26.01.2022 frühzeitige TÖB:</u> - Trinkwasserversorgung nicht erforderlich - Im Plangebiet keine Trinkwasserleitung des Unternehmens vorhanden - Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, Löschwasser aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
12	Abwasserzweckverband Aller-Ohre  Weferlinger Straße 17 39356 Behnsdorf	10.07.2023	26.07.2023	01.08.2023	- Stellungnahme vom 09.02.2022 weiterhin gültig <u>Stellungnahme 09.02.2022 frühzeitige TÖB:</u> - Zweckverband ist zuständig für Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasser von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen sind - Im Plangebiet keine Schmutzwasseranschlüsse erforderlich, Belange nicht betroffen	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
13	Avacon AG  Philipp-Müller-Str. 20-22 39638 Gardelegen	10.07.2023	25.07.2023 27.07.2023	02.08.2023 02.08.2023	<u>SN 13.1.- Fernmeldeleitungen</u> - Fernmeldeleitungen betroffen, Hinweise sind einzuhalten  <u>SN 13.2.- Gas- und Stromleitungen</u> - Keine Bauvorgaben geplant, grundsätzliche Zustimmung - Übermittlung der Bestandsunterlagen	➔ Fernmeldeleitung im Zuwegungsbereich Klüden 2 Süd , Flurstück- Nr. 21, nicht im Geltungsbereich des Plangebietes  ➔ Leitungsbestand an der Ostseite der Kreisstraße K 1106, außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
14	Deutsche Telekom AG Technik NL Ost PTI 24 Huylandstr. 18 38820 Halberstadt	10.07.2023	31.07.2023	01.08.2023	- In beiden Planbereichen Klüden 1 NORD und Klüden 2 SÜD sind Leitungen der Deutschen Telekom vorhanden, - Der Leitungsbestand wurde übermittelt	➔ Der Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Leitungen liegen in öffentlichen Wegen außerhalb des Geltungsbereiches der Plangebietes Klüden 1 NORD und Klüden 2 SÜD, kein weiterer Handlungsbedarf
15	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH  Herrenkrugstraße 140 39114 Magdeburg	10.07.2023	04.08.2023	15.08.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
16	Unterhaltungsverband Untere Ohre Ramstedter Str. 26 39326 Zielitz	10.07.2023	01.08.2023	01.08.2023	- Keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet, keine Einwände	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR					vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde	
04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Mail: office@bresch-und-partner.de					Tel / Fax: 034291/88901-04 oder Funk 0171/2866149 Internet: www.bresch-und-partner.de	
					Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
					Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung <b>Entwurf, 1. Offenlage</b>	
Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
17	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	10.07.2023	10.08.2023	10.08.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Geltungsbereich Klüden 1 NORD befindet sich die geplante Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPlG)</li> <li>- Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, mit diesem das förmliche Verfahren startet und u. a. die raumordnerischen Vorgaben der Länder ermittelt und bewertet werden. Der Antrag enthält mehrere potenzielle Trassenkorridorverläufe, wobei das Trassenkorridorsegment (TKS) 338 durch den geplanten Solarpark tangiert wird.</li> <li>- Die Lage und Ausdehnung des Plangebietes Klüden NORD 1 ragt von Osten randlich ca. 100 m in den Planungsraum des Projektes SuedOstLink+ hinein.</li> <li>- Der westliche Teilbereich des Plangebietes KLüden NORD 1 befindet sich hinsichtlich der Planung einer Erdkabelverlegung des SuedOstLink+ im Bereich der schmalsten Ausdehnung des Waldgebietes. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt zwar im westlichen Bereich des TKS 338 ausreichender Passageraum für die weitere Planung zur Verlegung des Erdkabels, jedoch ist die Querung des Waldgebietes und der damit verbundenen Eingriff aufgrund der Querungslänge umfangreicher gegenüber der Möglichkeit der Passierbarkeit des Waldgebietes am östlichen Korridorrand, im Bereich des Plangebietes Klüden 1 NORD.</li> <li>- Wir bitten um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Siehe auch Urheber Nr. 35</li> <li>→ Bereits mit Schreiben vom 10.03.2023 teilte die Verbandsgemeinde Flechtingen die Bitte mit, die Flächen für den „Solarpark Klüden“ in den Betrachtungen zu berücksichtigen.</li> <li>→ Die 50Hertz Transmission GmbH wird informiert</li> </ul>
18	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	10.07.2023	25.07.2023	01.08.2023	<p>GDMcom erteilt Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdgasspeicher Peissen GmbH nicht betroffen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) nicht betroffen</li> <li>• ONTRAS Gastransport GmbH nicht betroffen</li> <li>• VNG Gasspeicher GmbH nicht betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kein Handlungsbedarf</li> <li>→ Kein Handlungsbedarf</li> <li>→ Kein Handlungsbedarf</li> <li>→ Kein Handlungsbedarf</li> </ul>
19	K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz Farsleber Straße 1 39326 Zielitz	10.07.2023	26.07.2023	01.08.2023	<p>Gegenüber den Stellungnahmen aus 2023 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich:</p> <p>Planungsgebiet innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1007 (Zielitz),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher keine Absenkungen der Tagesoberfläche messtechnisch nachweisbar</li> <li>- durch fortschreitenden Abbau in den kommenden Jahrzehnten langsame, gleichmäßige großflächige Absenkungen bis max 0,5m +/- 50% möglich</li> <li>- dadurch max. Schieflagen 2mm/m, Längenänderung 1mm/m</li> <li>- die bis zur Endsenkung möglichen auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich am Rande der Nachweisgrenze und haben keine bergschadenkundliche Bedeutung</li> <li>- übertägige Anlagen werden nicht betrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die zu erwartenden Deformationswerte beeinflussen den Bau und den Betrieb des Solarparks nicht</li> <li>→ Kein Handlungsbedarf</li> </ul>
20	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale)	10.07.2023	25.08.2023	25.08.2023	<p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den geplanten Standort wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Methode des Bodenfunktionswertverfahrens für Sachsen-Anhalt (Stand03/22) durchgeführt, um den Umfang der Eingriffe in das Schutzgut Boden angemessen darstellen zu können. Danach weisen die Böden des Plangebietes ein überwiegend sehr hohes bis hohes, in der Flur 1 der Gemarkung Braunsbedra kleinflächig mittleres Ertragspotential auf.</li> <li>- Durch die Errichtung der PV-Module wird es großflächig auf ca. 253 ha aufgrund hoher Überbauungsgrade (GFZ 0,8) zu Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeeinträchtigungen durch Abschirmung kommen. Es entstehen dauerhafte wirksame bauliche Eingriffe in den Boden mit z. T. unvermeidbaren, irreversiblen Beeinträchtigungen (Strukturschäden, insbesondere Schadverdichtungen, Material-/Stoffeinträge)</li> <li>- Im Bebauungsplan sollte daher festgelegt werden, dass der Versiegelungsgrad der PV-FFA inklusive aller Gebäudeteile 5 % der Gesamtfläche nicht überschreiten darf. ....</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Es ist in der Tat so, dass sich der Teil Bodenschutz offensichtlich auf das falsche Gebiet (Braunsbedra) sowie auf das falsche Projekt (253 ha mit PV-Anlagen/Entsiegelung einer ehemaligen Stallanlage) bezieht. Die betroffenen Böden im Plangebiet (Ackerzahl = 30 gemäß Sachsen-Anhalt-Viewer) weisen kein hohes bzw. sehr hohes Ertragspotential auf, sodass der Kritikpunkt für die Baufelder im Bereich Klüden nicht zutreffend ist.</li> </ul>



Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
20	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale)	10.07.2023	25.08.2023	25.08.2023	Zitat Stellungnahme: <u>Klimaschutz</u> Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen nachvollziehbar und die Planung sehr gut begründet. Es handelt sich nicht um Flächen mit organischen (d. h. im besonderen Maße klimarelevanten) Böden. Der BP wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (ebenfalls in der freien Fläche) begrüßt. Aus Gründen der Akzeptanz für erneuerbare Energien wird angeregt, die Möglichkeiten des § 6 EEG im Zuge der konkreten Vorhabenumsetzung zu prüfen.  <u>Naturschutz</u> Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Der Biotoptyp „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA) wird in den Unterlagen mit jeweils unterschiedlichen Planwerten für die Flächen unter den PV-Modulen bzw. zwischen den Modulen quantifiziert. Dieses Vorgehen ist gemäß Bewertungsmodell zwar nicht vorgesehen, die verwendeten Planwerte(2 bzw. 6) für diesen Biotoptypen sind jedoch plausibel. Die Bewertung des inselartigen Kiefernbestandes im nördlichen Bereich als über 80-jährig (10 Punkte nach Bewertungsmodell) ist in Absprache mit der zuständigen Revierförsterei zu überprüfen und ggf. anzupassen (minus 2 Wertpunkte, lt. Bewertungsmodell Fußnote 4)  <u>Reptilien</u> Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Reptiliennach gängiger fachlicher Praxis kartiert wurden. Das LAU hält ein Vorkommen von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Schlingnatter (Coronella austriaca) in den Saumstrukturen der angrenzenden Wald- und Forststrukturen bei beiden Vorhabenflächen entgegen den Ausführungen des Vorhabenträgers für wahrscheinlich. Die unmittelbar angrenzende Colbitz-Letzlinger Heide stellt einen Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in Sachsen-Anhalt dar. Die wahrscheinlichen Vorkommen beider Arten in Saumstrukturen stellen aufgrund der 30 m Abstands-Regel kein Problem dar, sofern unmittelbar nach Ende der Bewirtschaftung die Bauarbeiten für den Solarpark beginnen. Ein Brachliegen der Flächen steigert die Attraktivität für beide Arten und sollte unterbunden oder verhindert werden.  <u>Avifauna</u> Die avifaunistischen Erfassungen wurden nicht nach den methodischen Standardvorgaben von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Insbesondere fanden keine jahreszeitlich späteren Begehungen statt: Für Agrarlandschaften und Wälder sind Begehungen Mitte bzw. Ende Juni vorgegeben. Die letzte Begehung fand am 04.06. statt. Spät im Brutgebiet vorkommende Arten, z. B. der Neuntöter, können dadurch nicht oder untererfasst werden. Das Fehlen von Neuntöter und Ortolan verwundert, da beide Arten in der Region, laut LAU-Daten, hohe Dichtenaufweisen. Weiterhin entsprechen die Kartierräume, nach Luftbildern und den Fotos zu urteilen, grundsätzlich den Habitatsprüchen beider Arten, sodass ihr Vorkommen wahrscheinlich wäre. Im Übrigen erscheinen die Erfassungsdaten und die Prognosen der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Vogelarten plausibel. Ebenso sind die angegebenen Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen geeignet um die Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. zu kompensieren. Besonders positiv zu bewerten ist die Entwicklung von Grünlandbrachen als CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Alauda arvensis) sowie das angepasste Pflegeregime. Die Umsetzung dieser Pflegemaßnahmen sollte durch die untere Naturschutzbehörde regelmäßig überprüft werden, da auf PV-Flächen regelmäßig flächige Mahd mitten in der Brutzeit festzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Kein Handlungsbedarf</li> <li>➔ Der Hinweis wird berücksichtigt</li> <li>➔ Die Bewertung des inselartigen Kiefernreinbestandes ist letztendlich irrelevant, da im Rahmen des Vorhabens nicht in den Bestand eingegriffen und zudem ein Mindestabstand von 30 m zu Waldflächen eingehalten wird. Eine Anpassung der Wertpunkte ist aus unserer Sicht daher nicht erforderlich.</li> <li>➔ Wie bereits von der Behörde selbst ausgeführt stellt ein eventuelles Vorkommen von Reptilien innerhalb des Saumstrukturen kein Problem dar, da vorhabenbedingt nicht in diese eingegriffen und zudem stets ein Abstand von 30 m zu Waldrandbereichen eingehalten wird.</li> <li>➔ Selbst bei einem potenziellen Vorkommen der Arten Neuntöter und Ortolan oder weiterer nicht betrachteter Vogelarten im Vorhabenbereich sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigungen und Baubeginn, Pflanzung von Hecken, Entwicklung von Grünlandbrache) keine erheblichen Beeinträchtigungen und insbesondere auch keine Verletzungen des Schädigungs- und Störungsverbotes gemäß § 44 Abs.1, i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die beiden genannten Arten werden vielmehr von den geplanten Heckenpflanzungen und Grünlandflächen profitieren.</li> <li>➔ Eine Änderung der Unterlagen wird aus Sicht der Umweltplanung somit insgesamt als nicht erforderlich angesehen.</li> </ul>
21	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 10 39108 Magdeburg	10.07.2023			- Keine Stellungnahme	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf
22	Kommunalservice Landkreis Börde AöR Schwimmbadstraße 2a 39326 Wolmirstedt	10.07.2023			- Keine Stellungnahme	➔ Kein weiterer Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
23	IHK Magdeburg Abt. Raumordnung, Verkehr, Tourismus Alter Markt 8 39104 Magdeburg	10.07.2023	02.08.2023	02.08.2023	- Die IHK macht keine Anregungen geltend	→ Kein weiterer Handlungsbedarf
24	Gemeinde Westheide Lindenstraße 3 39345 Westheide OT Born	10.07.2023	14.09.2023	14.09.2023	- Keine Anregungen oder Bedenken.	→ Kein Handlungsbedarf
25	Stadt Haldensleben Markt 20-22 39340 Haldensleben	10.07.2023	14.07.2023	31.07.2023	- Es stehen der Bauleitplanung keine Hinderungsgründe entgegen	→ Kein Handlungsbedarf
26	Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Gardelegen	10.07.2023	17.07.2023	01.08.2023	- Es bestehen keine Bedenken oder Einwände, Belange werden nicht berührt.	→ Kein Handlungsbedarf
27	Stadt Oebisfelde-Weferlingen Oebisfelde Theodor-Müller-Str. 16a 39646 Oebisfelde-Weferlingen	10.07.2023			- Keine Stellungnahme	→ Kein Handlungsbedarf
28	Gemeinde Bülstringen Hauptstraße 50 393345 Bülstringen	10.07.2023			- Keine Stellungnahme	→ Kein Handlungsbedarf
29	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	10.07.2023	30.08.2023	30.08.2023	- Die Planung bewegt sich nur auf landwirtschaftliche Flächen. - Da sich im Südteil die geplante Photovoltaikanlage von drei Seiten von Wald umgeben ist, ist hier eine Zusicherung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht auf den Vorhabenträger für die Bauzeit und die geplante Nutzungsdauer von 30,5 Jahren auszugehen. Damit sollten Nachteile für die angrenzenden Wirtschaftler im Wald –PW und LFB- ausgeschlossen werden. Diese ist vor Baubeginn zu übergeben. - Keine weiteren forstrechtlichen Einwände des LZW	→ Zusicherung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, ggfs. Aufnahme im Durchführungsvertrag → Kein weiterer Handlungsbedarf
30	Landkreis Harz Umweltamt, Abt. Untere Abfallbehörde Friedrich - Ebert- Str. 42 38820 Halberstadt		Info vom 09.11.2022	09.11.2022	- Keine Beteiligung erwünscht, da nicht zuständig	→ Kein weiterer Handlungsbedarf
31	Betreuungsforstamt Flechtigen Behnsdorfer Str. 45 39345 Flechtingen	10.07.2023	Info vom 14.08.2023	14.08.2023	- Forstamt Flechtingen ist Bestandteil des LZW, Stellungnahme daher entbehrlich	→ Kein weiterer Handlungsbedarf
32	Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen-Anhalt Bahnhofstraße 32 39646 Oebisfelde-Weferlingen	10.07.2023	31.08.2023	31.08.2023	- Das Vorhaben befindet sich komplett außerhalb des Biosphärenreservats Drömling. - Die naturschutzrechtlichen Belange werden hier von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	→ Kein weiterer Handlungsbedarf
33	DNS:NET Internet Service GmbH Leitungsauskunftsportal Zimmerstraße 23 10969 Berlin	10.07.2023	14.07.2023	01.08.2023	- Im Baugebiet befinden sich keine Rohr- oder Kabelsysteme der DNS:NET	→ Kein weiterer Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
Auslegung	Verbandsgemeine Flechtingen Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen	10.07.2023	25.08.2023	25.08.2023 (über VG Flechtingen)	<p><u>34.1. Stellungnahme Herr Christian Schnelle</u> Hinweise auf Diskrepanzen gegenüber der ausgegebenen Flyer/Bürgerversammlung und dem B-Plan</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Anlagennutzung laut Bürgerversammlung 20 – 25 Jahre, laut Bebauungsplan 30,5 Jahre.</li> <li>Abstand zur Wohnbebauung 400 m in der Bürgerversammlung, gegenüber 500 m in Planzeichnung</li> <li>Max. Bauhöhe 4,00 m in Planzeichnung, gegenüber Aussagen im Flyer/ Bürgerversammlung von max 2,5 m</li> <li>Anwachsgarantie (Begrünung) nicht im B-Plan verankert</li> <li>Begrünung nur an zwei Seiten und nicht um die ganze Anlage</li> <li>keine Hinweise zur Verbindung (Stromkabel)</li> </ol>	<p>→ <u>Zu 1.</u> Die Nutzungsdauer ergibt sich aus 20 Jahre Anlagennutzung (Pachtverträge) und, möglicher jeweils zweimaliger Verlängerung um 5 Jahre und einkalkulierter Rückbauzeit der Anlage</p> <p>→ <u>Zu 2.</u> Der Abstand Mitte Haus Nr. 57 / Baugrenze der Anlage beträgt 500 m</p> <p>→ <u>Zu 3.</u> Im Flyer ist keine Bauhöhe angegeben. Die Modultischhöhe ist mit 2,48 m festgelegt (Belegungsplan)</p> <p>→ <u>Zu 4.</u> Nicht Gegenstand eines B-Planes, Festlegung im Durchführungsvertrag möglich</p> <p>→ <u>Zu 5.</u> Die Anlage ist im Norden von Wald und Walschutzstreifen umgeben, im Osten und Süden von anzulegenden Begrünungsstreifen. Im Westen grenzt die Anlage an freies Ackerland, die Sichtbarkeit kann durch Sichtschutz an der Umzäunung verhindert werden.</p> <p>→ <u>Zu 6.</u> Siehe Begründung 6.1, Das für den Solarpark notwendige Umspannwerk wird nicht in Klüden errichtet, sondern am Netzverknüpfungspunkt nördlich von Klüden. Es ist nicht Inhalt dieser Planung. Die notwendigen Leitungen zur Ableitung des Solarstroms werden größtenteils in den unbefestigten Wirtschaftswegen vom Baufeld Klüden 2 Süd zum Baufeld Klüden1 Nord und weiter zum Netzverknüpfungspunkt verlegt. Die Gestattungsverträge dazu liegen vor.</p> <p>→ Wenn Brunnen nicht möglich sind werden Zisternen gebaut.</p>
			25.08.2023	25.08.2023 (über VG Flechtingen)	<p><u>34.2. Stellungnahme FFW Klüden</u> Hinweis, dass Saugstellen errichtet werden, soll nicht funktionieren, da das Grundwasser zu tief ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Es müssen Brandstreifen um den Park gezogen werden</li> <li>Bedenken wegen der sandigen Anfahrt zu den Anlagen</li> <li>Module und Trafos können nicht mit Wasser gelöscht werden. Ein CO<sub>2</sub>- Hänger bzw. ein Pulverhänger müsste beschafft werden</li> </ol>	<p>→ <u>Zu 1.</u> An allen Seiten an denen Wald angrenzt werden 30 m breite Streifen Sicherheitsabstand zum Wald angelegt, weiterhin ist zwischen der Umzäunung der Anlage und den Modultischen eine mindestens 3 m breite Umfahrung für die Feuerwehr und die Bewirtschaftung vorgesehen. Die Umfahrung entspricht der DIN 14 090</p> <p>→ <u>Zu 2.</u> Eine Ertüchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Wege durch Aufschotterung, ist als Nebenmaßnahme beim Bau der Anlagen geplant. Durch diese Aufarbeitung der Zuwegungen wird der ländliche Wegebau unterstützt.</p> <p>→ <u>Zu 3.</u> Die in der Freiflächenphotovoltaikanlage eingesetzten Transformatoren, Wechselrichter und Schaltanlagen werden so platziert und aufgebaut, dass eine Brandweiterleitung ausgeschlossen werden kann. Die Trafo- und Schaltanlage befindet sich in einer Fertigteilanlage, die die Schaltanlage und den Trafo hermetisch abriegelt.</p>

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR 04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel / Fax: 034291/88901-04 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-und-partner.de Internet: www.bresch-und-partner.de				vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde		
				Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
				Auswertung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung Entwurf, 1. Offenlage		
Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
Auslegung	Verbandsgemeine Flechtingen Lindenplatz 11-15 39345 Flechtingen	25.08.2023	25.08.2023 (über VG Flechtingen)	25.08.2023 (über VG Flechtingen)	4. Die FFW Born hat einen Antrag für einen Solarpark auf Grund des Brandschutzes abgelehnt	Der Trafo wird über ein Buchholz-Relais temperaturüberwacht und im Problemfall sofort abgeschaltet. Die eingesetzte Mittelspannungsschaltanlage ist ebenfalls hermetisch abgeriegelt. Der eigentliche Schalter ist zusätzlich mit isolierendem Schutzgas gefüllt, welches eine Brandausbreitung nicht möglich macht. Diese Ausführung der Trafo- und Schaltanlage ist Standard und entspricht den DIN und VDE. → Zu 4. Die FFW Born wurde nicht als Träger öffentlicher oder sonstiger Belange um eine Stellungnahme gebeten. Die Abstimmung erfolgt mit der für das Plangebiet zuständigen Feuerwehr.
35	Bundesnetzagentur Referat 803  Tulpenfeld 4 51113 Bonn	10.07.2023 16.08.2023	25.08.2023	25.08.2023	<p>Zitat Stellungnahme: „Dem im NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz) verankerten Planungs- und Genehmigungsregime unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesfernplanungsgesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Im räumlichen Geltungsbereich des vBP „Solarpark Klüden“ der Gemeinde Calvörde kommt gegebenenfalls eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Strahlendorf / Warsow / Schossin-Isar) in Betracht. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft ein in Frage kommender Verlauf des Trassenkorridors unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des vBP „Solarpark Klüden“ 1 NORD. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist Seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Der Geltungsbereich des vBP „Solarpark Klüden“ NORD ragt von Osten ca. 100 – 150 Meter in eine Trassenkorridorvariante des nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a.</p> <p>Nach derzeitigem Planungs/ und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum, sodass ein Konflikt zwischen der in Rede stehenden Planungen als unwahrscheinlich einzustufen ist.</p> <p>Hinweis: Die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 5a sind im Internet abrufbar, die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Um Information im Verlauf des weiteren Verfahrens wird gebeten.</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen im Plangebiet: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>→ Bereits mit Schreiben vom 10.03.2023 teilte die Verbandsgemeinde Flechtingen die Bitte mit, die Flächen für den „Solarpark Klüden“ in den Betrachtungen zu berücksichtigen. Der genannte Trassenkorridor und die damit verbunden Überschneidung zwischen der geplanten Trasse des Bundesnetzagentur und dem Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Gemeinde Calvörde kann derzeit nicht genau und verbindlich lokalisiert werden. Geschätzt wird ein Bereich bis 150 m an der westlichen Grenze des Baubereiches Klüden 1 NORD. Auf Grund dieser ungenauen Konstellation kann die Stellungnahme zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter bearbeitet werden.</p> <p>→ Es erfolgte keine generelle Ablehnung des Vorhabens.</p> <p>→ Die DB Netz wird informiert</p> <p>→ Kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Lfd. Nr.	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag, weitere Bearbeitung
35	Bundesnetzagentur Referat 803  Tulpenfeld 4 51113 Bonn	10.07.2023 16.08.2023	08.09.2023	08.09.2023	<p>Marktstammdatenregister (MaStR):                      Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.                      Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.                      Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>→ Der Investor wird die Registrierung rechtzeitig vornehmen</p>